

Landesgesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBL.Nr. 15, zuletzt geändert durch Gesetz LGBL.Nr. 48/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 5 lautet:

"Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kurkommission müssen österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sein, das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen keine gerichtlichen Verurteilungen aufweisen, die einen Wahlausschließungsgrund im Sinne des § 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl.Nr. 471, darstellen würden."

2. § 18 Abs. 6 lautet:

"Die entsendende (bestimmende) Stelle kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzen. Sie hat dies zu veranlassen, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) die Voraussetzungen des Abs. 5 nicht mehr erfüllt."

3. Im § 41 erhalten die bisherigen Abs. 3 und 4 die Absatzbezeichnung "(4)" und "(5)". Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Der § 18 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Landesgesetzes LGBL.Nr. .... tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft."

## VORBLATT

### Problem:

Die Bestimmung über die Zusammensetzung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kurkommission entspricht hinsichtlich der Gleichstellung der Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei mit österreichischen Staatsbürgern nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

### Ziel:

Innerstaatliche Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hinsichtlich der Gleichstellung von Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei mit österreichischen Staatsbürgern.

### Problemlösung:

Anpassung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmung.

### Inhalt:

Die Novelle enthält eine entsprechende Bestimmung mit der die Gleichstellung von Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei mit österreichischen Staatsbürgern hergestellt wird.

### Alternativlösungen:

Keine.

### Kosten:

Keine.

### EG-Konformität:

Ist gegeben, da es sich um eine Anpassung an EG-Vorschriften handelt.

## Erläuterungen

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum bringt die völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtsordnung an das EWR-Recht bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens, das ist voraussichtlich der 1. Jänner 1993.

Das Diskriminierungsverbot (Art. 4 des EWR-Abkommens) untersagt die unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Anwendungsbereich des EWR-Abkommens. Als Ergänzung zur Niederlassungsfreiheit ist es eine grundlegende Voraussetzung für binnenmarktähnliche Verhältnisse. Daneben stärkt es das für den Aufbau einer europäischen Identität wichtige Gleichheits- und Zusammengehörigkeitsgefühl der Europäer.

§ 18 Abs. 5 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963 besagt, daß Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kurkommission zum Nationalrat und zur Gemeindevertretung wählbar sein müssen. Dies bedingt die österreichische Staatsbürgerschaft.

Diese Regelung widerspricht sohin dem oben erwähnten Diskriminierungsverbot des Art. 4 des EWR-Abkommens und kann deshalb nicht aufrecht erhalten werden.

Diese Novelle des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes stellt nun die Konformität mit dem EWR-Abkommen sicher.